

Ministerium für Bildung und Frauen

14. Zuschüsse an die privaten Schulen der dänischen Minderheit

Die gesetzlichen Zuschüsse des Landes zu den laufenden Kosten sind in den Jahren 1999 bis 2004 von rd. 23,6 Mio. € auf rd. 25,2 Mio. € gestiegen. In etwa gleicher Höhe erhielt der Schulverein finanzielle Mittel vom Königreich Dänemark. Darüber hinaus gewährte das Land in den Jahren 1999 bis 2004 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Höhe von rd. 2,8 Mio. €

Die schülerbezogenen Ausgaben sind mehr als doppelt so hoch wie an den öffentlichen Schulen. Der Vergleich der wichtigsten Ausgabedeterminanten (Lehrergehälter, Klassengröße, Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, Unterrichtsversorgung, Ausstattung mit Lehr- und Lernmittel) mit denen der öffentlichen Schulen zeigt, dass Effizienzreserven bestehen.

Angesichts der finanziellen Situation und der vorhandenen Effizienzreserven ist ein Bedarf für eine Erhöhung der schülerbezogenen Zuschüsse nicht gegeben.

14.1 Die dänische Minderheit in Südschleswig

Träger der privaten Schulen der dänischen Minderheit ist der Schulverein für Südschleswig e. V. (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) in Flensburg. Die erforderlichen Gebäude werden dem Schulverein von der Dansk Skoleforening GmbH zur Verfügung gestellt. Der Geschäftsführer des Schulvereins ist auch mit der Geschäftsführung der GmbH betraut. Sie unterhält eine Zentrale für Lehr- und Lernmittel und für die Lehrerfortbildung.

Im Schuljahr 2004/05 gab es in der kreisfreien Stadt Flensburg und in den Kreisen Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde (nördlich des Nord-Ostsee-Kanals und der Eider) und Schleswig-Flensburg 49 private Schulen der dänischen Minderheit mit insgesamt 5.776 Schülerinnen und Schülern.

14.2 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1992 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen. In der Bun-

desrepublik Deutschland wurde die Sprachencharta mit Wirkung vom 01.01.1999 durch Bundesgesetz¹ in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Die Sprachencharta schützt die Sprachen, die traditionell in einem bestimmten Gebiet von Staatsangehörigen gesprochen werden, deren Anzahl kleiner ist als die Bevölkerung insgesamt.

Hinsichtlich der Minderheitensprache Dänisch hat das Land die Verpflichtung übernommen, Maßnahmen (Unterricht in der Minderheitensprache, Sprachunterricht u. a.) denjenigen Schülerinnen und Schülern anzubieten, *„deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird“*².

Nach Art. 5 Abs. 2 LV steht die kulturelle Eigenständigkeit nationaler Minderheiten und Volksgruppen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die dänische Minderheit einen Anspruch auf Schutz und Förderung genießt.

Nach Art. 5 Abs. 1 LV ist das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei. Damit ist für die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit allein das Bekenntnis zu ihr maßgeblich, d. h. sie ist einer Überprüfung anhand objektiver Kriterien wie etwa Fremdsprachigkeit oder Abstammung entzogen. Nach Art. 8 Abs. 4 LV entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

14.3 Zuschüsse an die privaten Schulen der dänischen Minderheit

Nach § 60 Abs. 1 SchulG³ gewährt das Land bei Bedarf Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten) und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten). Als Zuschuss werden für jede Schülerin und jeden Schüler höchstens **80 %** des Betrags gezahlt, der im Landesdurchschnitt an Sachkosten (§ 53 Abs. 1 SchulG) sowie an Personalkosten (§ 85 Abs. 2 SchulG) für den lehrplanmäßigen Unterricht einer vergleichbaren öffentlichen Schule aufgewendet worden ist (§ 63 Abs. 2 SchulG). Über die Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten hinaus können nach § 60 Abs. 4 SchulG Zuschüsse zu Bauinvestitionen gewährt werden.

Abweichend davon enthält das SchulG für die Schulen der dänischen Minderheit die Regelung, dass die Zuschüsse **unabhängig vom Bedarf** gewährt werden (§ 60 Abs. 3 SchulG). Zudem wird der Zuschuss bei den

¹ Gesetz vom 09.07.1998 zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 05.11.1992, BGBl. II S. 1314.

² Bericht der Landesregierung über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Schl.-H. - Sprachenchartabericht 2003, Landtagsdrucksache 15/2880 vom 09.09.2003, S. 28 und S. 34.

³ Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 02.08.1990, GVOBl. Schl.-H. S. 451, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 168; §§ 18 und 63 für das Jahr 2006 geändert durch § 28 Haushaltsstrukturgesetz 2006, GVOBl. Schl.-H. S. 568.

Schulen der dänischen Minderheit in Höhe von **100 %** des Betrags gewährt, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule an Sachkosten und Personalkosten aufgewendet wurde (§ 63 Abs. 5 SchulG). Nach der Gesetzesbegründung¹ beruht die höhere Bezuschussung der Ersatzschulen der dänischen Minderheit auf der Landessatzung i. V. m. dem Ergebnis der dänisch-deutschen Besprechungen².

In den Jahren 1999 bis 2003 sind die Ist-Ausgaben von rd. **23,6 Mio. €** auf rd. 24,6 Mio. € und mit dem Auslaufen einer Übergangsregelung für die Jahre 2002 und 2003 auf rd. **25,2 Mio. €** im Jahr 2004 gestiegen³.

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind nach § 63 Abs. 2 SchulG die Durchschnittsbeträge, die vom Statistischen Landesamt nach Maßgabe der amtlichen Schulstatistik für das Jahr 2001 für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule ermittelt worden sind zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Prozentsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden. Der Schulverein kritisiert, dass durch diese Regelung die Zuschüsse an die dänischen Schulen nicht so stark gestiegen seien wie die Schülerkosten an den öffentlichen Schulen und daher die im SchulG vorgesehene Gleichstellung nicht erreicht werde.⁴ Das Ministerium für Bildung und Frauen (Bildungsministerium) weist demgegenüber darauf hin, dass die Höhe der Zuschüsse der gesetzlichen Regelung entspreche.

Auf Anregung der Landesregierung wurde im Frühsommer 2002 in Abstimmung mit der Minderheitenbeauftragten und unter Federführung des Bildungsministeriums mit dem Schulverein eine Arbeitsgruppe **Dänische Schulen/Förderung der dänischen Minderheit** gebildet. Ziel war es, eine Lösung der zwischen der Landesregierung und der dänischen Minderheit offenen Haushaltsfragen zu entwickeln.

Im Mittelpunkt der Erörterungen sollten Fortschritte in der Rechts- und Finanzierungssicherheit bzw. bei der Eigenverantwortlichkeit der dänischen Minderheit stehen. Der Schulverein hat den Schwerpunkt auf eine Erhöhung der Fördersätze und eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten gelegt.

Nach dem **Abschlusskommuniqué** vom 24.11.2004 haben sich der Schulverein und die Landesregierung u. a. darauf verständigt, im Rahmen

¹ Landtagsdrucksache 12/546 vom 17.10.1989 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

² Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 01.04.1955, Amtsbl. Schl.-H. S. 145.

³ Im Haushaltsjahr 2005 sind die Zuschüsse auf rd. 25,8 Mio. € gestiegen; Umdruck 16/413 vom 28.11.2005.

⁴ Schreiben des Dänischen Schulvereins vom 01.11.2005, Umdruck 16/336.

der Haushaltsverhandlungen für das Jahr 2006 unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes und der Situation des Schulvereins zu prüfen, inwieweit die Berechnung des Zuschusses in Höhe von 100 % verändert wird.¹ Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 16.04.2005² wurde festgelegt, dass diese Prüfung in das Jahr 2008 verschoben wird. Darüber hinaus wurde in dem Abschlusskommuniqué vereinbart, dass Betreuungsangebote an Verlässlichen Grundschulen und Ganztagsangebote sowie Baumaßnahmen an den Schulen der dänischen Minderheit finanziell gefördert werden. Im Gegenzug hat der Schulverein zumindest für den Zeitraum der 16. Legislaturperiode davon Abstand genommen, eine weitergehende und von der Berechnung der Schülerkostensätze gesonderte Bezuschussung³ der Schülerbeförderungskosten durch das Land einzufordern.

Die Landesregierung beabsichtigt, in den Entwurf für die Änderung des SchulG eine Regelung aufzunehmen, ab dem Schuljahr 2008 den Zuschuss auf der Basis der jährlich jeweils gültigen Schülerkostensätze zu zahlen. Damit soll eine noch engere Orientierung der Förderung der Dänischen Schulen an den Verhältnissen im öffentlichen Schulwesen erreicht werden. Eine solche Umstellung führe nicht zwingend zu einer Erhöhung der Zuschüsse. Denkbar sei auch eine negative Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze, die in einigen Schularten schon eingetreten sei und die der Schulverein dann ebenso hinzunehmen hätte.

Die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde gewähren dem Schulverein Zuwendungen für die Schülerbeförderung, obwohl sie nach § 80 Abs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 1 SchulG nur verpflichtet sind, die Kosten der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen zu tragen. Die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung trägt der in Art. 5 Abs. 2 LV enthaltenen Verpflichtung Rechnung, die nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern. Aus Art. 5 Abs. 2 LV ergibt sich jedoch aufgrund seines Programmsatzcharakters kein unmittelbarer, gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf bestimmte Fördermaßnahmen.

Der Schulverein hat in der Vergangenheit eine weitergehende Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten damit begründet, dass der Anteil an

¹ Bisher wurden die durchschnittlichen Schülerkosten des Jahres 2001 zugrunde gelegt, erhöht um die jährlichen Gehaltserhöhungen. Die Kosten der Ausgleichsstunden für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung sowie der Unterrichtsbefreiung der Lehrpersonalräte u. Ä. werden bisher beim Schülerkostensatz nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Kosten der Abordnungsstellen, Beurlaubungen mit Dienstbezügen sowie für Ausgleichsstunden für Tätigkeiten bei Dritten.

² www.spd.ltsh.de.

³ In den Schülerkostensätzen ist ein Drittel der Ausgaben für die Schülerbeförderung an öffentlichen Schulen berücksichtigt (vgl. § 80 Abs. 3 SchulG).

Fahrschülerinnen und Fahrschülern höher und die Fahrtstrecken länger seien als an den öffentlichen Schulen. Dies habe zur Folge, dass der Schulverein über die Mittel des Landes und der Kreise hinaus in beträchtlichem Umfang eigene finanzielle Mittel einsetzen müsse.

Bei den „eigenen“ Mitteln des Schulvereins handelt es sich tatsächlich um Zuschüsse des Königreichs Dänemark. Sie werden zusätzlich zu den Zuschüssen des Landes gewährt, da die schülerbezogenen Ausgaben der Schulen des Schulvereins aufgrund besonderer Umstände höher sind als an den öffentlichen Schulen. Dazu gehören auch die Schülerbeförderungskosten. Eine weitergehende Förderung der Schülerbeförderungskosten durch das Land und die Kommunen würde damit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation zu einer Überfinanzierung des Dänischen Schulvereins führen.

Unabhängig davon ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung zu berücksichtigen, dass die übrigen Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls keine gesonderten Mittel für die Schülerbeförderung erhalten und die Kreise zunehmend vorsehen, dass sich die Eltern der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen an den Kosten beteiligen.

14.4 **Zuwendungen des Landes für Baumaßnahmen**

Nach § 60 Abs. 4 SchulG können neben den Zuschüssen zu den Sach- und Personalkosten auch Zuschüsse zu Bauinvestitionen gewährt werden. Da nach dem SchulG eine gesetzliche Festlegung der Höhe nach nicht besteht, sondern die Förderung nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt werden darf, handelt es sich dabei um Zuwendungen nach § 23 LHO. In den Jahren 1999 bis 2004 betragen die Zuwendungen für Baumaßnahmen rd. 2,8 Mio. €.

Zuwendungen dürfen nur dann im Landeshaushalt veranschlagt und an Stellen außerhalb der Landesverwaltung vergeben werden, wenn das Landesinteresse ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dieser Subsidiaritätsgrundsatz ergibt sich nicht nur aus § 23 LHO, sondern auch aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 7 LHO) und dem Grundsatz der Notwendigkeit (§ 6 LHO), die ebenfalls verlangen, dass Landesmittel stets nur im notwendigen Umfang eingesetzt werden. Das Bildungsministerium hat die Zuwendungen für die Errichtung der Schulgebäude gewährt, ohne hinreichend zu prüfen, ob der Schulverein trotz seiner eigenen Mittel der Förderung bedarf.

Aus der Sicht des **Bildungsministeriums** hat der Landtag durch die zweckgebundene Veranschlagung der Mittel im Haushalt das erhebliche

Interesse des Landes (§ 23 LHO) dokumentiert. Darüber hinaus sei mit § 60 Abs. 3 SchulG eine spezialgesetzliche Grundlage für eine bedarfsunabhängige Förderung gegeben.

Der **LRH** weist darauf hin, dass eine gesetzliche Festlegung der Höhe nach nicht besteht, sodass die Förderung nur erfolgen darf, wenn Mittel aufgrund eines erheblichen Interesses des Landes im Haushalt veranschlagt sind (§ 23 LHO) und der Zuwendungsempfänger nach dem Ergebnis der Antragsprüfung durch die Bewilligungsbehörde der Förderung bedarf (VV zu § 44 LHO).

Die Vorgaben für das Antragsverfahren wurden in den vom LRH geprüften Fällen nicht eingehalten. Schriftliche Anträge lagen vereinzelt nicht vor. Vermerke des Bildungsministeriums über das Ergebnis der Antragsprüfung konnten nicht vorgelegt werden. Das Bildungsministerium hat lediglich die zuwendungsfähigen Ausgaben berechnet und schriftlich festgehalten. Es wurde nicht dokumentiert, ob Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen vom Bildungsministerium geprüft wurden.

14.5 **Jahresabschlüsse des Dänischen Schulvereins**

Der Schulverein erstellt jährlich zum 31.12. einen Abschluss in dänischer Sprache. Dieser enthält eine Einnahmen-/Ausgabenüberschussrechnung aus laufender Tätigkeit und eine als Bilanz bezeichnete Vermögensrechnung mit Aufstellungen über Forderungen, Verbindlichkeiten, abgeschlossene und nicht abgeschlossene Bauprojekte und deren Finanzierung sowie einem Zwischenrechnungskonto mit dem Königreich Dänemark.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Jahre 2001 bis 2003 weisen nur geringfügige Überschüsse aus laufender Tätigkeit in Höhe von 0,6 bis 6,9 T€ aus. Dennoch konnte der Schulverein erhebliche Rücklagen bilden. Die mit den in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ausgewiesenen „Ausgaben in Verbindung mit der Nutzung der Gebäude der Dansk Skoleforening GmbH“ korrespondierenden Einnahmen bei der GmbH wurden in den jeweiligen Geschäftsjahren nicht vollständig verausgabt. Diese nicht verwendeten Mittel wurden projektbezogen an den Schulverein zurückgeführt, ohne sie in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung als Einnahmen zu berücksichtigen. Der Schulverein verwendete diese Mittel nicht sofort für die Baumaßnahmen, sondern bildete daraus Rücklagen. Tatsächlich erzielte der Schulverein also höhere Überschüsse als es in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ausgewiesen wurde.

Der Schulverein verfügte zu den Stichtagen der Jahresabschlüsse über Guthaben bei Kreditinstituten zwischen 10,5 und 11,0 Mio. €, wovon etwa die Hälfte in Termingeldern angelegt war.

Der LRH spricht sich nicht generell gegen eine gewisse Liquiditätsreserve in Form von Rücklagen aus. Sie müssen jedoch ausdrücklich vom Zuwendungsgeber zugelassen werden und angemessen sein. Darüber hinausgehende Rücklagen, die aus Zuwendungen des Landes gebildet wurden, sind zurückzufordern, um finanzielle Nachteile für das Land zu vermeiden.

Anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse 2001 bis 2003 hat der LRH eine Vermögensrechnung erstellt, bei der die ausgewiesenen Vermögensgegenstände den Schulden gegenübergestellt werden.

Da ein Ausweis der Sachanlagen und der Vorräte in den Jahresabschlüssen fehlt und keine geeigneten Unterlagen hierüber vorlagen, konnten diese Vermögensgegenstände nicht in die Vermögensrechnung einbezogen werden. Auch die mit Mitteln des Schulvereins vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen wurden nicht vermögenswirksam erfasst.

Nach Abzug der Verbindlichkeiten verfügte der Schulverein zum 31.12.2003 über ein Reinvermögen von rd. 5,6 Mio. €. Davon entfielen rd. 2,1 Mio. € auf vom Schulverein als Hensættelser (Rückstellungen) bezeichnete Rücklagen für geplante oder bereits begonnene Sanierungs- und Bauvorhaben. Weitere rd. 2,9 Mio. € sammelte der Schulverein auf dem „Mellemregningskonto med tilskudsgiver“ (Zwischenrechnungskonto über Zuschüsse) als Rücklagen an. Auf diesem Konto werden die Überschüsse aus laufender Tätigkeit angesammelt.

Aufgrund von Tarifverhandlungen und der damit verbundenen Erwartung, dass rückwirkend Gehaltserhöhungen zu zahlen sind, wurden in den Jahren 2001 bis 2003 Rückstellungen von bis zu 2,8 Mio. € gebildet. Diese Rückstellungen wurden nach Abschluss des Tarifvertrags im Haushaltsjahr 2004 bis auf einen Betrag von 635,6 T€ aufgelöst. Um diesen Betrag erhöhte sich im Jahr 2004 das Reinvermögen des Schulvereins.

Zuwendungen dürfen nur dann bewilligt werden, wenn das Interesse des Landes ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Da die Schulen über Rücklagen verfügten, waren die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen nicht gegeben.

Das **Bildungsministerium** teilt nicht die Auffassung des LRH, dass die Zuwendungen mangels Bedarfs nicht hätten bewilligt werden dürfen. Die dänische Minderheit genieße besonderen Schutz und Förderung aufgrund Art. 5 Abs. 2 LV.

Der **LRH** weist darauf hin, dass die Verwaltung an die bestehenden Gesetze gebunden ist. Dieses gilt uneingeschränkt für die gesamte Verwal-

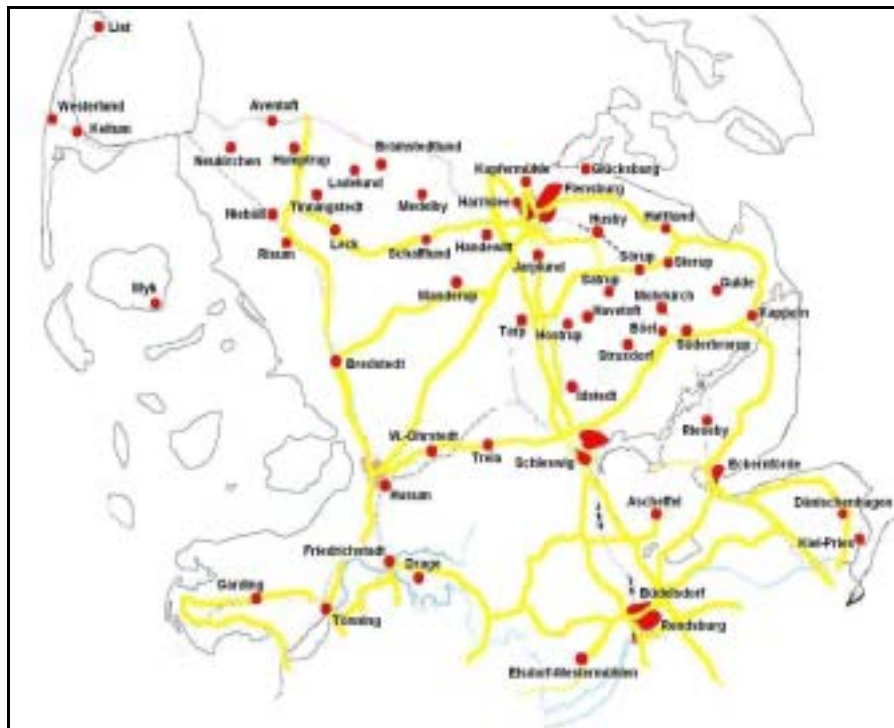
tung und damit auch für den Bereich der Minderheitenförderung. Eine bedarfsunabhängige Förderung setzt das Bestehen einer spezialgesetzlichen Grundlage voraus.

14.6 Organisation der Schulen der dänischen Minderheit

Zielsetzung der privaten Schulen der dänischen Minderheit ist es, neben den üblichen allgemeinen pädagogischen Aufgaben den Schülerinnen und Schülern die dänische Sprache und Kultur zu vermitteln. Die Fächer Deutsch und Dänisch sind in der Stundentafel deshalb mit einer hohen Stundenzahl berücksichtigt. Beide Sprachen werden als gleichberechtigte Hauptsprachen gelehrt. Die Unterrichtssprache ist Dänisch.

Der Schulverein hat für seine Schulen nicht das Schulsystem Dänemarks, die 9/10-jährige Folkeskole (Volksschule) für alle Schülerinnen und Schüler, übernommen. Einzelne Schulen, wie z. B. die Schulen in Bredstedt und in Risum, haben sich als Folkeskole organisiert, grundsätzlich ist aber vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler nach der 6. Klassenstufe die Haupt- oder Realschule bzw. das Gymnasium oder die Gesamtschule besuchen.

Kindergarten- und Schulstandorte des Dänischen Schulvereins



Der Schulverein beabsichtigt, an zentralen Standorten die Schularten der Sekundarstufe I in Integrierte Gesamtschulen (Fællesskolen) umzuwandeln. Die Jes-Kruse-Skole in Eckernförde ist bereits eine Integrierte Ge-

samtschule, allerdings ohne eine gymnasiale Oberstufe. Der Schule sind eine Grundschule und Klassen für Förderschülerinnen und -schüler angegliedert. Die dänische Schule in Husum ist eine Integrierte Gesamtschule im Entstehen. Auch hier gehören die Grundschule und Klassen für Förderschülerinnen und -schüler zur Schule. Die dänischen Schulen in Leck und Süderbrarup sollen nach dem gleichen Muster in Integrierte Gesamtschulen umgewandelt werden. Entscheidungen für die dänischen Schulen in Schleswig und Flensburg stehen noch aus.

Im Gegensatz zu den öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, die über 3 Leistungsebenen verfügen, werden aufgrund der geringen Schülerzahlen die dänischen Gesamtschulen lediglich mit 2 Leistungsebenen eingerichtet.

Über die Hälfte der Schulen wird von weniger als 60 Schülerinnen und Schülern besucht, obwohl selbst die kleinen Schulen, bis auf eine Ausnahme, die Jahrgangsstufen 1 bis 6 unterrichten.

Die Schulen mit einer geringen Schülerzahl und niedrigen Klassen- bzw. Lerngruppenfrequenzen sind besonders personal- und damit kostenintensiv. Gerade bei zurückgehenden Schülerzahlen sollten Möglichkeiten der Kooperation und der organisatorischen Verbindung gesucht werden, um ein ortsnahes Schulangebot erhalten zu können.

Aus der Sicht der **Staatskanzlei** sind flächendeckende Schulstandorte im Landesteil Schleswig für die Minderheit unverzichtbar. Die dänischen Schulen würden zwar in der Rechtsform staatlich anerkannter Ersatzschulen betrieben, hätten aber für die Minderheit die Bedeutung von Regelschulen.

Der **LRH** weist darauf hin, dass sich in den nördlichen Gebieten der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg einschl. der Stadt Flensburg bei der Zusammenlegung von Schulen noch vertretbare Fahrzeiten ergeben würden. Zudem bestehen aufgrund der Nähe der Schulen Kooperationsmöglichkeiten, die bisher nicht hinreichend genutzt wurden. So hat der Dänische Schulverein überlegt, 3 kleine Schulen in Ladelund-Tinningstedt (18 Schülerinnen und Schüler), Jarplund-Weding (41 Schülerinnen und Schüler) und Gulde (Stoltebüll) (44 Schülerinnen und Schüler) aus wirtschaftlichen Gründen zu schließen.¹

¹ Umdruck 16/336 vom 01.11.2005.
Nunmehr soll nur die Schule in Stoltebüll geschlossen werden, vgl. Dithmarscher Landeszeitung vom 04.02.2006, S. 4.

Die Entwicklung der Schülerzahlen stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Schülerzahlen

	Schuljahr					
	1995/96	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05
Schülerzahl	5.534	5.793	5.821	5.752	5.710	5.776

Nachdem der Schülerhöchststand im Schuljahr 2001/02 erreicht wurde, nahmen die Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2004/05 wieder leicht ab.

Aufgrund der zahlreichen kleinen Schulstandorte sind die Klassenfrequenzen je nach Schulart um 19 bis 33 % niedriger als an den öffentlichen Schulen. Nur die Klassen des Duborg Gymnasiums wiesen höhere Frequenzen auf als die der öffentlichen Gymnasien.

Durchschnittlich erhalten die Schülerinnen und Schüler der dänischen Schulen wöchentlich 4 Stunden bzw. 15 % mehr Unterricht als die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen. In den Grund- und Förderschulklassen wird durchschnittlich 27 bzw. 20 % mehr Unterricht erteilt.

Aufgrund der niedrigen Klassenfrequenzen ist der Wert der Relation „Unterrichtsstunden je Schüler“ an den dänischen Schulen um rd. 68 % höher als an den öffentlichen Schulen. Am Duborg Gymnasium ist dieser Wert um fast 15 % höher als an den öffentlichen Gymnasien.

Dazu werden an den dänischen Schulen bezogen auf die Schülerzahl 1,8-mal so viele Vollzeitlehrer-Einheiten eingesetzt wie an den öffentlichen Schulen.

Eine Besonderheit des Duborg Gymnasiums ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach ihrem Realschulabschluss in so genannte K-Klassen (Vorbereitungsklassen) der 10. Klassenstufe. Die Schülerinnen und Schüler werden in den K-Klassen auf den Besuch des 11. Jahrgangs der Oberstufe vorbereitet. Damit wiederholen sie freiwillig ein Schuljahr. Ihre Schulzeit beträgt somit mindestens 14 Jahre, wenn sie das Abitur erlangen. Das Land ist nicht verpflichtet, für diese Schülerinnen und Schüler Zuschüsse nach Schülerkostensätzen zu zahlen (rd. 292 T€ im Schuljahr 2004/05).

Das **Bildungsministerium** schließt sich den Feststellungen des LRH an. Zukünftig würden keine Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler der K-Klassen gewährt werden.

14.7 **Arbeitszeit und Vergütung der Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte der dänischen Schulen unterrichten je nach Schulart zwischen rd. 3,5 Stunden (14,4 %) und rd. 6,3 Stunden (28,1 %) weniger als die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen. Diese erheblichen Differenzen ergeben sich daraus, dass die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an den dänischen Schulen aufgrund einer niedrigeren Jahresarbeitszeit und der Anrechnung verschiedener Aufgaben, die nicht in direkter Verbindung zum Unterricht stehen (Teilnahme an Elternsprechtagen, Konferenzen, administrative Aufgaben etc), geringer ist. Zudem sind die Möglichkeiten, den Lehrkräften Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden zu gewähren, umfangreicher als an öffentlichen Schulen.

Die für die Lehrkräfte an den Schulen der dänischen Minderheit geltende Tarifstruktur weicht von der Tarif- bzw. Besoldungsstruktur im öffentlichen Bereich deutlich ab. Die Vergütung der Lehrkräfte ist z. T. erheblich höher als an den öffentlichen Schulen.

Werden die Zahl der Stellen und die Höhe der Personalausgaben zugrunde gelegt, ergibt sich, dass die Lehrkräfte des Schulvereins im Ergebnis durchschnittlich etwa 15 bis 20 % mehr verdienen als diejenigen an den öffentlichen Schulen. Aufgrund der niedrigeren Unterrichtsverpflichtungen liegen die durchschnittlichen Stundenvergütungen der Lehrkräfte sogar um rd. **50 %** über den Vergütungen der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.

Der Schulverein begründet die Unterschiede damit, dass es für die Anwerbung von Lehrkräften und damit auch aus minderheitspolitischen Gründen von existenzieller Bedeutung sei, dass seine Tarife und Arbeitszeitregelungen denen in Dänemark angeglichen sind. Der darüber hinaus gezahlte Zuschlag in Höhe von 10 % bzw. 15 % sei durch die höheren Lebenshaltungskosten gerechtfertigt.

Nach einer Studie¹ liegen die Lehrergehälter im Königreich Dänemark kaufkraftbereinigt jedoch um bis zu 30 % unter den Gehältern in der Bundesrepublik Deutschland. Die Argumentation des Schulvereins bezüglich der Höhe der Gehälter und der Zahlung einer Ausgleichszulage trägt daher nicht. Die hohen Gehälter entsprechen nicht dem Grundsatz einer sparsamen Mittelverwendung.

Der Dänische Schulverein beabsichtigt, die Ausgleichszulage mit Wirkung vom 01.04.2006 um 30 % zu kürzen.²

¹ Bildungsstudie OECD 2003 vom 16.09.2003, Kapitel D 5 „Lehrergehälter an öffentlichen Schulen des Primar- und Sekundarbereichs“, Tab. D 5.4.

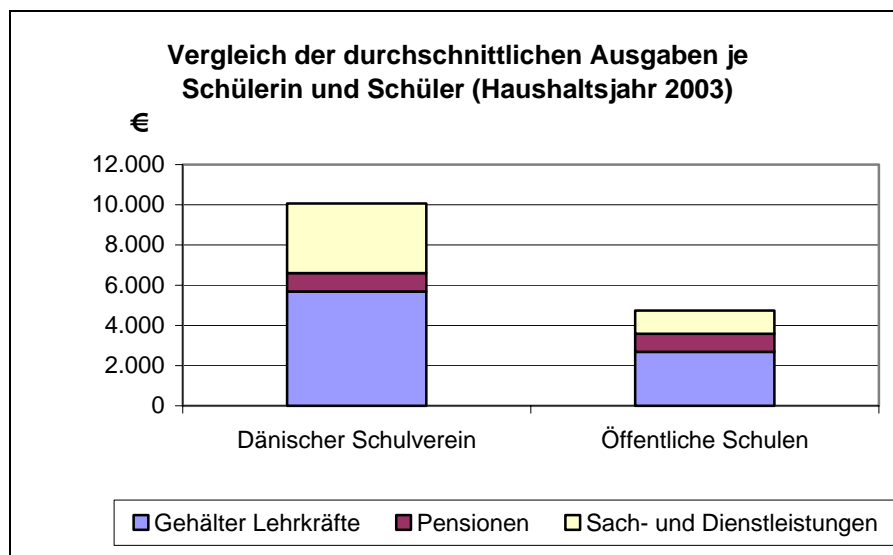
² Vgl. Flensborg Avis vom 20.12.2005, „Lærere i Sydslesvig skal ned i løn“.

14.8 Durchschnittliche Ausgaben je Schülerin und Schüler

Die Gesamtausgaben des Schulvereins betragen im Haushaltsjahr 2003 rd. 69,4 Mio. €. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Schulvereins beinhaltet neben dem Schulbereich die Bereiche Kindergärten und Volkshochschulen. Nach einer aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung abgeleiteten Aufstellung des Schulvereins betragen die Gesamtausgaben für den Schulbereich im Haushaltsjahr 2003 rd. **52,7 Mio. €**

Werden die Ausgaben des dänischen Staates für die Folkepension in die Berechnung der schülerbezogenen Ausgaben mit einbezogen, betragen die durchschnittlichen Ausgaben je Schülerin und Schüler **10.060,00 €**

Demgegenüber ergaben sich für die öffentlichen Schulen aus den in den Schülerkostensätzen enthaltenen Sach- und Personalkosten und aus weiteren zu berücksichtigenden Ausgaben durchschnittliche Gesamtausgaben von **4.742,95 €** je Schülerin und Schüler im Haushaltsjahr 2003.



Insgesamt sind die Ausgaben je Schülerin und Schüler mehr als doppelt so hoch wie an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Während die Ausgaben für die Gehälter der Lehrkräfte in etwa das **2,1-fache** betragen, liegen die Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen in etwa um das **3-fache** über dem Wert für die öffentlichen Schulen.

Der Unterschied bei den schülerbezogenen Ausgaben für die Lehrergehälter ist insbesondere auf die höhere Versorgung mit Lehrkräften zurückzuführen. Im Gegensatz zu den öffentlichen Schulen werden die Stundentafeln, die aufgrund des doppelten muttersprachlichen Unterrichts eine höhere Zahl von Wochenstunden enthalten, zu 100 % erfüllt.

Ein weiterer und gewichtiger Grund ist die hohe Zahl von kleinen Schulen.

Darüber hinaus haben auch die im Durchschnitt deutlich niedrigere Unterrichtsverpflichtung und die höheren Gehälter der Lehrkräfte des Schulvereins zu dem Unterschied bei der Höhe der Ausgaben beigetragen.

Von den Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 19,7 Mio. € entfielen rd. 3,4 Mio. € auf Ausgaben für Schülerbeförderungen. Aufgrund des hohen Anteils an Fahrschülerinnen und -schülern und der zum Teil sehr langen Schulwege sind die Ausgaben höher als an den öffentlichen Schulen. Die strukturbedingten Mehrausgaben für die Schülerbeförderung beliefen sich auf rd. 2,6 Mio. €. Die Ausgaben für die Ungdomsskole Ladelund und das Schülerwohnheim (Ungdomskollegiet) in Flensburg betragen rd. 1,6 Mio. €. Bleiben diese Ausgaben bei dem Vergleich der Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen unberücksichtigt, lag der Wert für die Schulen des Schulvereins (**2.715 €** je Schülerin und Schüler) um etwa das **2,3-fache** über dem Wert für die öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein (**1.158 €** je Schülerin und Schüler). Dieser Unterschied lässt sich auf eine bessere Sachausstattung der Schulen zurückführen.

Der Vergleich der wichtigsten Ausgabedeterminanten mit denen der öffentlichen Schulen zeigt, dass weitgehende Effizienzreserven bestehen. Ein Bedarf für eine Erhöhung der schülerbezogenen Zuschüsse ist daher nicht gegeben.

Die Ergebnisse bilden nach Auffassung des **Bildungsministeriums** eine wichtige Voraussetzung, um Fragen der Förderung des dänischen Schulvereins auf transparenter und sachlicher Grundlage erörtern zu können. Es weist jedoch auch darauf hin, dass die bedarfsunabhängige Förderung der Schulen der dänischen Minderheit politisch gewollt sei und von einem breiten politischen Konsens getragen werde. Es sei in erster Linie eine interne Angelegenheit des dänischen Schulvereins bzw. der dänischen Minderheit, wie die Mittel des Landes eingesetzt werden. Von der sich aus Art. 5 Abs. 2 LV ergebenden Verpflichtung, die dänische Minderheit zu schützen und zu fördern, könne sich das Land nicht unter Hinweis auf finanzielle Mittel, die der dänische Schulverein vom Königreich Dänemark erhält, entlasten.

Die Frage, ob Effizienzsteigerungen und Einsparungen möglich sind, dürfte aus der Sicht der **Staatskanzlei** in erster Linie die dänische Seite berühren. Da die minderheitenpolitisch bedingten Mehrkosten vorrangig durch das Königreich Dänemark aufgebracht werden, müssten etwaige Einsparungen dem Königreich zufließen. Die bedarfsunabhängige Förderung der Schulen der dänischen Minderheit sei minderheitenpolitisch gewollt. Die Sonderstellung gegenüber anderen Schulen in freier Trägerschaft gründe sich auf den in Art. 5 Abs. 2 LV festgelegten Anspruch der dänischen Minderheit auf Schutz und Förderung.

Der **LRH** weist darauf hin, dass der sich aus Art. 5 Abs. 2 LV ergebende besondere Schutz der Minderheiten nicht bedeutet, dass ihre Einrichtungen, die institutionell mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, einer staatlichen Finanzkontrolle entzogen sind. Der Landtag hat, gerade in der schwierigen Finanzlage, in der sich das Land derzeit befindet, einen Anspruch und auch eine Verpflichtung zu erfahren, ob die von ihm bewilligten Mittel ordnungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Dabei hat der LRH nicht nur zu prüfen, ob mit den zur Verfügung gestellten Mitteln die minderheitenpolitischen Ziele erreicht worden sind, sondern auch, ob die Ziele mit weniger Mitteln hätten erreicht werden können oder ein höherer Zuschussbedarf gegeben ist.